

# Einlegeblatt zu Satzungsänderungen, Stand Oktober 2006

## §4 Vollversammlung

[...]

4. [...] Die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach den jeweils geltenden *rechtlichen* [sc. vorher: gesetzlichen] Bestimmungen...

## § 3 Organe und Ämter des Landeskonzents

[...]

### 5. Ämter

5.1. Die Synodenbeobachterinnen und Synodenbeobachter

5.2. ~~Die/der Beauftragte für die Vikarinnen und Vikare~~

5.2. Die/der Delegierte für den Studierendenrat ev. Theologie (SeTh)

5.3. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Begleitenden Kommission (BK)

5.4. Die Vertreterin/der Vertreter im Beschwerdeausschuss

## § 4 Vollversammlung

[...]

3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte:

a) die drei Mitglieder des Landeskonzentsvorstandes

b) zwei Synodenbeobachterinnen oder Synodenbeobachter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

~~e) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Vikarinnen und Vikare und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter~~

c) eine SeTh-Delegierte oder einen SeTh-Delegierten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

Die Amtszeit endet nach 18 Monaten; Wiederwahl ist möglich.

## § 6 Der Landeskonzentsvorstand

[...]

4. Der Landeskonzentsvorstand pflegt den Kontakt zu den Vikarinnen und Vikaren der EKKW

5. Der Landeskonzentsvorstand hat auf jeder Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht abzugeben.

6. Der Landeskonzentsvorstand kann nur nach vorhergehender Kassenprüfung durch die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entlastet werden.

7. Die Vollversammlung kann vor Ablauf einer Amtszeit Mitglieder des Landeskonzentsvorstandes abwählen und neue wählen.

8. Kein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig die Funktion eines der unter § 3, Abs. 5 aufgeführten Ämter übernehmen.

9. Der Landeskonzentsvorstand bereitet die Vollversammlung vor und erstellt eine vorläufige Tagesordnung.

10. Beim Rücktritt eines Mitgliedes des Landeskonzentsvorstandes bleibt die Position bis zur nächsten Vollversammlung vakant.

## § 7 Landeskonzentsrat

[...]

4. Der Landeskonzentsrat besteht aus dem Landeskonzentsvorstand, einem Delegierten oder einer Delegierten jedes Ortskonzentes, den Synodenbeobachterinnen und Synodenbeobachtern, den Vertreterinnen und Vertretern in der Begleitenden Kommission, dem/der SeTh-Delegierten, ~~dem/der Beauftragten für die Vikarinnen und Vikare~~, der Vertreterin oder dem Vertreter im Beschwerdeausschuss. Dabei entfällt auf jede Person genau eine Stimme.